

Besondere Vertragsbedingungen

1 Ausführung der Leistung (§ 4 VOL/B)

1.1 Vertragsmenge

1.1.1 Die Vertragsmenge umfasst 4.975 Bewegungstaschen und 45 Kursleitertaschen.

1.1.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Anzahl der Bewegungstaschen abhängig von den für das Projekt verfügbaren Finanzmitteln, um bis zu 998 zusätzliche Bewegungstaschen zu erhöhen. Die Höchstmenge beträgt damit insgesamt 5.973 Bewegungstaschen. Eine Erhöhung der Menge der Kursleitertaschen ist nicht vorgesehen.

1.1.3 Die Mengenoption kann vollständig oder teilweise ausgeübt werden. Die Ausübung erfolgt durch Erklärung in Textform, insbesondere per Email.

1.1.4 Für die optionalen zusätzlichen Bewegungstaschen gelten die im Preisblatt für die Bewegungstaschen angegebenen Einheitspreise für Produktion, Bedruckung und Versandkosten.

1.2 Produktionsfristen

1.2.1 Der Auftragnehmer hat die vollständige Produktion der 4.975 Bewegungstaschen und 45 Kursleitertaschen (im Folgenden als „vereinbarten Vertragsmenge“ benannt) bis spätestens **31. Dezember 2026** abzuschließen.

Die zu produzierende Ware darf nicht unter Einsatz ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne des IAO-Übereinkommens Nr. 182 hergestellt oder bearbeitet worden sein.

1.2.2 Ungeachtet der Frist zur vollständigen Produktion der 4.975 Bewegungstaschen und 45 Kursleitertaschengemäß Ziff. 1.1.1 hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die für die Erstlieferung gemäß Ziff. 1.4.3 erforderliche Teilmenge rechtzeitig vor dem 16.10.2026 produziert und versandbereit ist."

1.2.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Abschluss der Produktion unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertag nach Fertigstellung schriftlich anzuzeigen (=Fertigstellungsmitteilung). Die Fertigstellungsmitteilung muss enthalten:

- ☒ Bestätigung der vollständigen Produktion der 4.975 Bewegungstaschen und 45 Kursleitertaschen
- ☒ Lagerbestandsnachweis

1.3 Lagerung

1.3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet die produzierten Taschen während der gesamten Vertragslaufzeit, jedenfalls bis zum 31.12.2028 sichtbar getrennt von sonstigen Waren des Auftragnehmers oder Dritter zu lagern.

1.3.2 Der Auftragnehmer hat die Separierung und Kennzeichnung der hergestellten Vertragsware als Eigentum des Auftraggebers unverzüglich nach Fertigstellung eindeutig (z. B. durch Etikettierung, Aufkleber oder sonstige geeignete Mittel) vorzunehmen. Ab diesem Zeitpunkt besitzt der Auftragnehmer die ausgesonderte und gekennzeichnete Vertragsware ausschließlich als Verwahrer für den Auftraggeber.

1.3.3 Eine Vermischung der Vertragsware mit anderen Waren ist unzulässig.

1.3.4 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, über die im Eigentum des Auftraggebers stehende Vertragsware zu verfügen. Insbesondere ist dem Auftragnehmer untersagt:

- die Vertragsware zu veräußern, zu verpfänden oder sicherungsweise zu übereignen,
- ein Zurückbehaltungsrecht an der Vertragsware geltend zu machen.

- 1.3.5 Eine Untereinlagerung der Vertragsware bei einem Dritten ist nur mit vorheriger textförmiger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Im Falle einer genehmigten Untereinlagerung hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass der Drittlagerhalter vor Übergabe der Vertragsware schriftlich gegenüber dem Auftraggeber auf sein gesetzliches Pfandrecht an der Vertragsware gemäß § 475b HGB verzichtet. Die Verzichtserklärung ist dem Auftraggeber vor Beginn der Untereinlagerung im Original vorzulegen.

Die Pflichten gem. Ziff. 1.3.1 bis 1.3.4, sowie Ziff. 8 gelten im Falle der Untereinlagerung. Der Auftragnehmer bleibt gegenüber dem Auftraggeber für deren Einhaltung verantwortlich.

- 1.3.6 Der Auftraggeber und seine Beauftragten sind berechtigt, die Lagerstätte des Auftragnehmers während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten und die eingelagerte Vertragsware sowie die Bestandsliste jederzeit zu prüfen. Bei konkretem Anlass – insbesondere bei Verdacht auf Vertragsverstöße oder drohende Zugriffe Dritter – ist das Betretungsrecht auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten und ohne vorherige Ankündigung gegeben.

1.4 **Lieferfristen**

- 1.4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesamten 4.975 Bewegungstaschen und 45 Kursleitertaschen entsprechend den Abrufaufträgen des Auftraggebers bis spätestens **31. Dezember 2028** ausgeliefert zu haben.

- 1.4.2 Abrufaufträge des Auftraggebers sind innerhalb von 2 Wochen ab Eingang des Abrufes auszuführen, inbegriffen die Zustellung der Lieferung.

Abrufaufträge werden durch den Auftraggeber textförmig per Email an den Auftragnehmer übermittelt und enthalten die Stückzahl der zu liefernden Taschen, die Lieferadresse und das Lieferdatum.

- 1.4.3 **Die erste Lieferung im Umfang von 45 Bewegungstaschen und 2 Kursleitertaschen muss bis zum 16. Oktober 2026 an den zentralen Fortbildungsstandort Frankfurt am Main erfolgen.**

1.5 **Bestandsliste**

- 1.5.1 Der Auftragnehmer hat ab dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs gemäß Ziffer 3.1 eine fortlaufend aktualisierte Bestandsliste zu führen. Diese muss mindestens enthalten:

- Lagerort (Anschrift des Lagergebäudes, Lagerabschnitt/Raum),
- Stückzahl der eingelagerten Einheiten je Warenart (Bewegungstaschen, Kursleitertaschen),
- Datum jeder Bestandsveränderung (Einlagerung, Auslagerung, Lieferung, Verlust oder Schaden),
- aktuellen Gesamtbestand je Warenart.

- 1.5.2 Jede Bestandsveränderung ist dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach dem jeweiligen Ereignis, textförmig per E-Mail mitzuteilen. Die aktuelle Bestandsliste ist dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit, spätestens innerhalb von 24 Stunden, zu übermitteln.

2 **Vertragsstrafen (§ 11 VOL/B)**

- 2.1 Der Auftragnehmer hat bei schuldhafter Überschreitung der unter 1. als Produktions- und Lieferfristen vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollerfüllung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

☐  € (ohne Umsatzsteuer)

- ☒ 0,2 Prozent der endgültig zu zahlenden Vergütung gemäß der durch den Auftraggeber geprüften Schlussrechnung ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

- 2.2 Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei Überschreitung einer als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfrist ist die Vergütung (ohne Umsatzsteuer) für den Teil der Leistung, welcher nach Ablauf des Stichtages des Lieferdatums nicht genutzt werden kann. Gleiches gilt für die Berechnung der Obergrenze gemäß Ziffer 2.3.
- 2.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent des endgültigen Gesamtpreises (ohne Umsatzsteuer und Versandkosten) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils dieser Vergütung (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zum jeweiligen Lieferdatum zu erbringenden Leistungen entspricht.
- 2.5 Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wegen Verzögerung der Leistung angerechnet (§ 341 Abs. 2 BGB). Die Geltendmachung der Vertragsstrafe schließt das Recht des Auftraggebers, darüber hinausgehenden Verzugsschaden geltend zu machen, nicht aus, soweit der nachgewiesene Schaden die Höhe der verwirkten Vertragsstrafe übersteigt.
- 2.6 Der Anspruch auf Vertragsstrafe wird mit Überschreitung der in Ziff. 1 vereinbarten Ausführungsfristen fällig.
- 2.7 Wird der Vertrag aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund gekündigt (§ 8 VOL/B), bleibt der Anspruch auf die bis zum Zeitpunkt der Kündigung verwirkte Vertragsstrafe bestehen. Bezugsgröße für die Berechnung ist in diesem Fall der Wert der bis zur Kündigung abgerufenen und fälligen Leistungen. Einer Vorbehaltserklärung bei der Entgegennahme einzelner Teillieferungen bedarf es zur Wahrung des Vertragsstrafenanspruchs nicht. Wird der Vertrag aus einem vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Grund beendet (insbesondere unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers (§ 9 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B) oder einvernehmliche Aufhebung), entfällt der Anspruch auf Vertragsstrafe, soweit die Verzögerung nicht kausal für die Vertragsbeendigung war.

3 Eigentumsübergang, Abnahme und Gefahrübergang (§ 13 VOL/B)

- 3.1 Das Eigentum an der Vertragsware geht mit vollständiger Herstellung, Kennzeichnung und Aussonderung (Separierung) gem. Ziff. 1.2.2. auf den Auftraggeber über.
- 3.2 Die (Teil)-Abnahme erfolgt mit Übergabe der betreffenden Teillieferung am vereinbarten Lieferort. Der Gefahrübergang erfolgt abweichend von § 13 Nr. 1 VOL/B mit der vollständigen und mangelfreien Übergabe der betreffenden Teillieferung am vereinbarten Lieferort.
- 3.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Abnahme wegen wesentlicher Mängel zu verweigern. Eine Abnahme unter Vorbehalt der Mängelbeseitigung ist möglich.

4 Haftung und Gewährleistung

- 4.1 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden an der im Eigentum des Auftraggebers stehenden Vertragsware, die bis zur Abnahme der jeweiligen Teillieferung am vereinbarten Lieferort eintreten, einschließlich des Verlusts, der Beschädigung und Verschlechterung der Vertragsware. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass der Schaden auf Umständen beruht, die auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten.
- 4.2 Im Fall des vollständigen oder teilweisen Verlusts der Vertragsware beim Auftragnehmer, einer irreparablen Beschädigung oder einer über das vertragsgemäße Maß hinausgehenden Verschlechterung der Vertragsware vor der förmlichen Abnahme ist der Auftragnehmer verpflichtet, die betroffene Menge auf eigene Kosten nachzuproduzieren oder gleichwertige

Ersatzware zu beschaffen und dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Feststellung des Schadensbegründenden Ereignisses an den Auftraggeber zu liefern. § 11 VOL/B bleibt unberührt.

- 4.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt jeweils für die jeweilige Teillieferung mit dem Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der jeweiligen Teillieferung am vereinbarten Lieferort. Der Eigentumsübergang, die Separierung oder Einlagerung der Vertragsware und die Vorauszahlung stellen keine Abnahme dar und setzen die Verjährungsfrist nicht in Gang. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 14 VOL/B.

5 Rechnung (§ 15 VOL/B)

- 5.1 Die Vergütung für die 4.975 Bewegungstaschen und 45 Kursleitertaschen – bestehend aus Produktion und Lagerung – richtet sich nach den im D.2_Preisblatt angegebenen Preisen des Auftragnehmers.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat innerhalb von 5 Kalendertagen nach Fertigstellung der Produktion eine Rechnung über die Vergütung der Produktion und Lager für die 4.975 Bewegungstaschen und 45 Kursleitertaschen zu erstellen.
- 5.3 Die Versandkosten für die Bewegungstaschen und Kursleitertaschen werden nach dem tatsächlichen Aufwand erstattet. Hierzu hat der Auftragnehmer eine Rechnung für jeden Versandauftrag zu erstellen, aus welcher sich die tatsächlichen Versandkosten ergeben.
- 5.3 Die Rechnung ist zu adressieren an die „HAGE – Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e.V., Wildunger Straße 6/6a, 60487 Frankfurt am Main“ wie folgt einzureichen:
- 1-fach postalisch und
 - 1-fach digital an katharina.boehm@hage.de einschließlich des Fertigstellungsnachweises und der ersten Bestandsliste.
- 5.4 Jede Rechnung muss die Angaben gemäß § 14 Abs. 4 UStG und die vom Auftraggeber im Auftragsschreiben genannte Bestellnummer enthalten.

6 Zahlung (§ 17 VOL/B)

- 6.1 Die Zahlung der vereinbarten Vergütung entsprechend Ziff. 5.1 wird nach vollständiger Vorlage der Fertigstellungsmitteilung und der Rechnung 14 Kalendertage nach Rechnungseingang als vollständige Vorauszahlung fällig.
- 6.2 Die vollständige Vorauszahlung stellt keine Abnahme der Vertragsware dar und beinhaltet kein Anerkenntnis der Mangelfreiheit der Vertragsware. Sie enthält keinen Verzicht des Auftraggebers auf Leistungs-, Nacherfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche.

7 Sicherheitsleistung (§ 18 VOL/B)

- 7.1 Aufgrund der Vorauszahlung gem. Ziff. 5 ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Vorauszahlungsbürgschaft als besondere Sicherheitsleistung abzuschließen.
- 7.2 Die Sicherheit ist für die Vertragserfüllung in Höhe der vollständigen Vergütungssumme nach Ziff. 5.1 (inkl. Umsatzsteuer) zu leisten.
- 7.3 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das Formblatt des Auftraggebers „D.7_Vorauszahlungsbürgschaft“ zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.
- 7.4 Die Bürgschaftsurkunden müssen den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen (§ 18°Nr.4°Absatz°1°Halbsatz 2 VOL/B). Hierunter fallen ggf. folgende Erklärungen des Bürgen:
- „Der Auftragnehmer soll gegen Sicherheitsleistung durch Bürgschaft eine Vorauszahlung in Höhe von ... EUR erhalten.“

- „Dies vorausgeschickt, übernehme(n) ich/wir hiermit für alle Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auf Rückzahlung des vorausgezählten Betrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, bis zu einem Betrag in Höhe von ... EUR.
(in Worten): ... EUR
die selbstschuldnerische Bürgschaft mit der Maßgabe, dass wir nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können.“
- „Auf die Einreden der Aufrechnung und der Vorausklage gemäß § 770 Abs. 2 und § 771 BGB wird verzichtet. Hinsichtlich des Rechts aus § 770 Abs. 2 (Einrede der Aufrechenbarkeit) gilt dies nicht, sofern die Gegenforderung des Auftragnehmers zum Anspruch des AG in einem Gegenseitigkeitsverhältnis nach § 320 Abs. 1 BGB steht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.“
- „Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nach Ablauf von fünf Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche fällig werden.“
- „Die Freigabe der Bürgschaft erfolgt durch einseitige Erklärung des Sicherungsnehmers gegenüber dem Bürgen. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Freigabe entsteht erst mit dem Nachweis der mangelfreien Lieferung der jeweiligen Abrufmenge.“
- „Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“

7.5 Der Nachweis des Abschlusses einer Sicherheit sind dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch bis **31.10.2026** vorzulegen.

8 Versicherungen

8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Eigentum des Auftraggebers stehende, eingelagerte Vertragsware für die gesamte Lagerzeit bis zur vollständigen Übergabe am jeweiligen Lieferort gegen folgende Risiken auf Neuwert- bzw. Wiederbeschaffungswert zu versichern:

- Brand, Blitzschlag und Explosion,
- Einbruch und Diebstahl,
- Wasserschäden,
- Sturm, Hagel und Elementarereignisse,
- Vandalismus und böswillige Beschädigung.

8.2 Der Auftragnehmer muss hierzu einen bestimmten Versicherungsschutz nachweisen. Voraussetzung ist, dass das Eigentum des Auftraggebers als für den Auftragnehmer fremdes Eigentum am Lagerort versichert ist.

8.3 Die Kosten der Versicherung sind mit dem vereinbarten Angebotspreis abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

8.4 Die Mindestdeckungssumme für die Lagerversicherung beträgt 500.000 Euro.

8.5 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Abschluss der Versicherung durch Vorlage des Versicherungsscheins oder einer Deckungsbestätigung des Versicherers nachzuweisen.

9 Lösung vom Vertrag /§ 8 VOL/B)

9.1 Legt der Auftragnehmer die Vorauszahlungsbürgschaft nicht innerhalb der in Ziff. 7.6 geforderten Frist in ordnungsgemäßer Form vor, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung fristlos zu kündigen.

9.2 Ein Rückforderungsanspruch der Vorauszahlung des Kaufpreises besteht unabhängig von der Vorauszahlungsbürgschaft gemäß Ziff. 7 und wird durch deren Inanspruchnahme weder eingeschränkt noch ausgeschlossen. Eine doppelte Befriedigung ist ausgeschlossen. Leistungen aus der Bürgschaft werden auf den Rückforderungsanspruch angerechnet.

10 Herausgabeanspruch

- 10.1 Bei Beendigung des Vertrages aus jedwedem Grund (Kündigung, Rücktritt, einvernehmliche Aufhebung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers) hat der Auftragnehmer die gesamte noch eingelagerte mangelfreie Vertragsware unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Vertragsbeendigung, auf eigene Kosten an eine vom Auftraggeber zu benennende Adresse zu liefern.
- 10.2 Im Falle eines Rücktrittes vom Vertrag wegen Mangelhaftigkeit der Leistung besteht keine Pflicht des Auftraggebers zur Abnahme oder Entgegennahme der mangelhaften Vertragsware. Das Eigentum an der in diesem Fall vom Rücktritt betroffenen Vertragsware geht Zug um Zug mit vollständiger Rückzahlung des für diese betroffene Vertragsware gezahlten Betrages der Vorauszahlung zurück auf den Auftragnehmer über.
- Der Auftragnehmer hat die vom Rücktritt betroffene Vertragsware nach dem Eigentumsrückübergang auf eigene Kosten auszusondern, zurückzunehmen, zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Nutzung oder Verwertung unter Verwendung des Projektlogos oder sonstiger Kennzeichen des Auftraggebers ist unzulässig. Vor einer Verwertung oder Entsorgung sind sämtliche Projektlogos und sonstigen Kennzeichen des Auftraggebers dauerhaft und nicht wiederherstellbar zu entfernen.